

Hinweisblatt zur Errichtung von Entnahme- und Schluckbrunnen

Die Anlage ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auf der gesamten Bohrtiefe **lediglich ein erstes Grundwasserstockwerk mit freiem Grundwasserspiegel** (kein gespanntes Grundwasser!) angetroffen wird.

Eventuell zum Einsatz vorgesehene Bohrzusatzstoffe (Bohrspülung) dürfen keine wassergefährdenden Bestandteile enthalten. Spülmittelzusätze sind nach Abschluss der Arbeiten vollständig aus dem Bohrloch zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Falls in der ersten Bohrung gespanntes Grundwasser angetroffen wird oder nach dem Durchteufen des ersten Grundwasserstockwerkes eine weitere grundwasserführende Schicht angebohrt wird, so sind die Bohrarbeiten sofort einzustellen; das weitere Vorgehen ist mit dem Landratsamt Mühldorf a. Inn und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abzustimmen.

Die bei der ersten Bohrung angetroffene Schichtenfolge ist durch eine fachgerechte Aufnahme zu dokumentieren; das zugehörige Bohrgut ist bis zum Abschluss der Bohrarbeiten an der Bohrstelle aufzubewahren.

Nach Fertigstellung der Anlage sind dem Landratsamt Mühldorf a. Inn folgende Unterlagen bzw. Angaben (3-fach) zu übermitteln:

- Lageplan mit Eintragung der ausgeführten Bohrungen
- Bohrprofil(e) mit Datum der Ausführung und Angaben zur Geologie und zu den angetroffenen Grundwasserverhältnissen
- Angaben über verwendete Bohrzusatzstoffe und ggf. zugehörige Sicherheitsdatenblätter
- Ausbaupläne der Brunnen